Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936
1934

285 (16.10.1934) Badischer Staatsanzeiger

Visual Library

Badischer Staatsanzeiger

Folge 164 — 16. Oktober 1934

Amtlicher Teil

Die Organisation des Mütterdienstwerks in Baden

Der im Staatsanzeiger vom 27. November 1933 veröffentlichte Erlaß „Mütterdienstwerk in Baden" wurde vom Herrn Minister des Innern in Anlehnung an die Richtlinien des Reichsmütterdienstes geändert. Ein umfangreiches Arbeitsprogramm wurde ausgearbeitet, das mit folgendem Vorwort beginnt:

„Getragen von dem Willen zur Volksgemeinschaft und im Bewußtsein der Bedeutung für Volk und Staat wurde das Mütterdienstwerk ins Leben gerufen zum Zweck der Heranbildung von körperlich und seelisch tüchtigen Müttern, die überzeugt sind von den hohen Aufgaben der Mutterschaft, die erfahren sind in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder und die gesundheitlich ihren Aufgaben gewachsen sind."

Träger und Veranstalter der zu diesem Zweck durchzuführenden Mütterschulungskurse ist die Gauarbeitsgemeinschaft Baden des Reichsmütterdienstes im Deutschen Frauenwerk. In ihr sind vertreten die NS-Frauenschaft, die Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände, der Evangelische Mütterdienst, der Badische Frauenverein, die Reichsgemeinschaft deutscher Hausfrauen, das Frauenamt der Deutschen Arbeitsfront, der Landesverband für Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge und der Deutsche Fröbelverband. Die Gauarbeitsgemeinschaft, deren Geschäftsführung vom Landesverband für Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ehrenamtlich erledigt wird, steht unter der Leitung der Gaufrauenschaftsleiterin, Frau Helene Bögli, die zugleich Beauftragte des Ministers des Innern ist. Unter Leitung der NS-Frauenschaft sollen in allen Orten örtliche Arbeitsgemeinschaften des Mütterdienstes gebildet werden, die aus je einem oder zwei Vertretern aller örtlichen Frauen- und Müttervereine bestehen. Jede Anregung zur Abhaltung eines Mütterschulungskurses im Sinne des Programmes des Reichsmütterdienstes ist unter Federführung der NS-Frauenschaft mit dem Antrag auf Veranstaltung eines Kurses an die Gauarbeitsgemeinschaft einzureichen, die Zeit und Lehrkraft bestimmt.

Die Mütterschulungskurse werden auf paritätischer Grundlage durchgeführt, konfessionelle Unterschiede bedingen in keinem Fall den Ausschluß von der Teilnahme. Die konfessionelle Zusammensetzung der Kursteilnehmer soll jedoch maßgebend sein hinsichtlich der zur Verfügung zu stellenden Kursleiterin. Für die Behandlung rein konfessioneller Fragen (nach Konfessionen getrennt) ist **durch die Beteiligung der Geistlichen beider Konfessionen Vorsorge getroffen.**

Die Lehrkräfte, die rückhaltlos auf dem Boden des nationalsozialistischen Staates stehen müssen, haben sich einem Schulungskurs zu unterwerfen, der von der Gauarbeitsgemeinschaft veranstaltet wird und bedürfen der Bestätigung durch den Reichsmütterdienst. Die Kurse, die ein bis zwei Wochen dauern, befassen sich mit allen Aufgaben und Pflichten der Mütter in ihrer Verantwortung für Ehe, Familie und Volk und behandeln insbesondere Fragen der Gesundheitsführung und Erziehung im nationalsozialistischen Staat. Die Durchführung der ergänzenden religiös-sittlichen Schulung wird als Angelegenheit der Kirche den konfessionellen Organisationen übertragen. Für Städte kommt die Einrichtung von dauernden Mütterschulen in Frage, die die Kurstage nach eigenen Erwägungen festlegen und den Kursplan des Mütterdienstwerkes durch Heranziehung besonderer Fachkräfte erweitern können. Zur Vertiefung der Mütterschulung kann hier eine praktische pflegerische und erzieherische Tätigkeit in Krippen und Kindergärten stattfinden.

Die Wanderlehrerinnen für die Kurse der örtlichen Arbeitsgemeinschaften werden von der Gauarbeitsgemeinschaft gestellt, die deren Gehalt, Sozialversicherungen und Reisekosten trägt und außerdem für Lehrmaterial und dessen An- und Abtransport sorgt. Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften sind verantwortlich für Unterbringung und Verpflegung der Lehrkräfte und für die Stellung eines geeigneten Vortragsraumes.

Einzelheiten, die die Durchführung und technische Gestaltung betreffen, werden von der Leiterin der Gauarbeitsgemeinschaft im Rahmen des vom Herrn Minister des Innern erlassenen Arbeitsprogramms geregelt.

Strafverfahren gegen einen Arzt

Der Untersuchungsrichter beim Landgericht Heidelberg hat gegen den Facharzt Dr. med. Josef Wetterer Neckargemünd wegen Verdachts des Betrugs und Wuchers, begangen in fortgesetzter Tat, Haftbefehl erlassen. Dr. Wetterer wurde in das zuständige Untersuchungsgefängnis eingeliefert. Er entfaltete in den letzten Jahren eine ausgedehnte Tätigkeit als Vortragsredner auf dem Gebiet der Krebsbekämpfung. Viele Krebskranke behandelte er in seinem „Radiumheim" in Neckargemünd. Auf Grund zahlreicher Strafanzeigen aus allen Teilen Deutschlands ist ein umfangreiches Sammelverfahren beim Untersuchungsrichter in Heidelberg anhängig.

Warnung vor Erdölspekulanten

In letzter Zeit mehren sich wieder die Fälle, in denen private Unternehmer das Publikum zur Beteiligung an Erdöl-Unternehmungen auffordern. Die hierzu gemachten Angaben sind in vielen Fällen geeignet, über die tatsächliche Bedeutung einer solchen Beteiligung ein falsches Bild hervorzurufen. Es wird in meist übertriebener Form auf die Gewinnmöglichkeiten, die in Bohrungen auf Erdöl liegen, hingewiesen, aber verschwiegen, daß ein außerordentlich großes Risiko mit derartigen Unternehmungen verbunden ist. Oft werden diesen Angaben auch Aeußerungen Dritter, als Sachverständige bezeichneter Personen beigefügt, durch die der Eindruck einer sicheren Gewinnmöglichkeit beim Publikum noch verstärkt wird.

Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß in jedem Falle für die Niederbringung von Bohrungen erhebliche Kapitalien erforderlich sind, und bei jedem Unternehmen mit Fehlbohrungen zu rechnen ist. Wie die Erfahrung zeigt, dient die oben geschilderte Reklame meist lediglich spekulativen Zwecken, die auf diesem Wege gegründeten Gesellschaften entbehren der soliden finanziellen, geschäftlichen und sachlichen Unterlage, so daß die als Beteiligung hergegebenen Gelder in den allermeisten Fällen verloren sind. Diese Gelder werden zum großen Teile von kleinen Sparern hingegeben, an die sich die Vertreter und Agenten der betreffenden Firmen in erster Linie wenden, in der meist richtigen Erwartung, daß sie über die nötige Erfahrung nicht verfügen und deshalb am leichtesten zur Hergabe von Geldern zu bewegen sind. Es muß deshalb nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, daß die Aufsuchung und Erschließung der deutschen Erdöllagerstätten mit Rücksicht auf das darin liegende große natürliche Risiko nur finanziell kräftigen Unternehmungen vorbehalten bleiben muß, diese haben in letzter Zeit, wie bekannt, seitens des Reiches Darlehen zur Niederbringung von Aufschlußbohrungen erhalten. Umsoweniger liegt es im nationalwirtschaftlichen Interesse, daß einzelne Unternehmer sich an das Publikum wenden, um mit dessen Ersparnissen eigennützige Geschäfte zu machen.

Es wird deshalb vor der Beteiligung an derartigen Unternehmungen dringend gewarnt.

Konsularische Vertretung Amerikas

Der Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stuttgart, Samuel W. Honaker, ist namens des Reiches zur Ausübung konsularischer Amtshandlungen zugelassen worden. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Karlsruher Kommunisten vor Gericht!

In den letzten Sitzungen des Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe wurden die Hersteller der in Karlsruhe herausgegebenen illegalen Druckschrift „Trotz alledem Rote Fahne" zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt. In der Sitzung vom 11. Oktober d. J. hatte sich nun vor dem Strafsenat des Oberlandesgerichts eine Reihe von Karlsruher Kommunisten zu verantworten, die es unternommen hatten, die Druckschriften systematisch in Karlsruhe zu verbreiten, um hierdurch und auf andere Weise für die illegale KPD zu werben. Die Haupttäter Clemens van Uehm, Friedrich Rothfritz und Franz Hofmann erhielten Gefängnisstrafen in Höhe von 2 Jahren 3 Monaten, 2 Jahren und 1 Jahr 8 Monaten. Gegen die übrigen Angeklagten Friedrich Metzger, Gustav Hitz, Karl Gärtner, Friedrich König und Emil Willmann wurden Gefängnisstrafen von 10 Monaten bis zu 1 Jahr 6 Monaten ausgesprochen. Der Angeklagte Michael Sänger wurde mangels ausreichenden Beweises freigesprochen.

Druckschriftenverbot

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung der nachstehend genannten ausländischen Druckschriften im Inland bis auf weiteres verboten:

„Deutsche Zukunft", Tschechoslowakei und Oesterreich, Prag und Wien.

Amtliche Bekanntmachungen

Mütterdienst in Baden

Der Erlaß vom 25. November 1933 (Staatsanzeiger vom 27. November 1933 Nr. 277) „Mütterdienstwerk in Baden" wird in Anlehnung an die Richtlinien des Reichsmütterdienstes geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Getragen von dem Willen zur Volksgemeinschaft und im Bewußtsein der Bedeutung für Volk und Staat wurde das Mütterdienstwerk ins Leben gerufen zum Zweck der Heranbildung von körperlich und seelisch tüchtigen Müttern, die überzeugt sind von den hohen Aufgaben der Mutterschaft, die erfahren sind in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder und die gesundheitlich ihren Aufgaben gewachsen sind. Die Gauarbeitsgemeinschaft Baden hat sich auf ein Arbeitsprogramm geeinigt, welches der Minister des Innern hiermit erläßt:

Arbeitsprogramm des Badischen Mütterdienstwerkes.

§ 1.

(1) Träger und Veranstalter der Mütterschulungskurse ist die Gauarbeitsgemeinschaft Baden des Reichsmütterdienstes im Deutschen Frauenwerk (im folgenden „Gauarbeitsgemeinschaft" genannt).

Sie besteht aus den Verbänden:

1. NS.-Frauenschaft,
2. Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände (Landesverband des kath. deutschen Frauenbundes, Müttervereine der Erzdiözese Freiburg und soweit beteiligt, der Caritasverband),
3. Evangelischer Mütterdienst im Frauenwerk der evangelischen Landeskirche in Baden,
4. Deutsches Rotes Kreuz, Badischer Frauenverein,
5. Reichsgemeinschaft deutscher Hausfrauen,
6. Frauenamt der deutschen Arbeitsfront,
7. Landesverband für Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge,
8. Deutscher Fröbelverband.

(2) Die Gauarbeitsgemeinschaft steht unter der Leitung von Frau Helene Bögli als Gaufrauenschaftsleiterin und Beauftragte des Ministers des Innern.

(3) Die Geschäftsführung der Gauarbeitsgemeinschaft wird ehrenamtlich vom Landesverband für Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge erledigt. Die Gauarbeitsgemeinschaft kann ihre Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 2.

(1) In allen Orten sollen unter Leitung der NS.-Frauenschaft örtliche Arbeitsgemeinschaften des Mütterdienstes gebildet werden. Dieselben bestehen aus je einem oder zwei Vertretern aller örtlichen Frauen- und Müttervereine. Der Bürgermeister, die Geistlichen der christlichen Konfessionen sowie die NS.-Organisationen des BDM., der Arbeitsfront und des Reichsnährstandes sind beizuziehen.

(2) Wird ein Mütterschulungskurs von einer Kreisbehörde, einem Bezirksfürsorgeverband, Jugendamt, einer Anstalt, einem Fabrikbetrieb oder einer bürgerlichen Gemeinde unter Bereiterklärung zur Kostentragung bei der Gau- bzw. örtlichen Arbeitsgemeinschaft beantragt, so gehört auch ein Vertreter dieser Stelle der örtlichen Arbeitsgemeinschaft an.

§ 3.

(1) Jede Anregung zur Abhaltung eines Mütterschulungskurses — im Sinne des Programms des Reichsmütterdienstes — mag sie nun von einer bereits bestehenden örtlichen Arbeitsgemeinschaft oder von irgend einer Stelle ausgehen, die Mitglied einer solchen Arbeitsgemeinschaft werden könnte (§ 2), — ist unter Federführung der NS.-Frauenschaft an die Gauarbeitsgemeinschaft mit dem Antrag auf Veranstaltung eines Kurses einzureichen, welche bezüglich Zeit und Lehrkraft das Erforderliche veranlaßt.

(2) Die Mitglieder der Gauarbeitsgemeinschaft verpflichten sich, abgesehen von den in §§ 6 und 7 gegebenen Möglichkeiten, keine diesem **Programm gleichartige Mütterschulungskurse abzuhalten.**

§ 4.

(1) Die Abhaltung von Mütterschulungskursen erfolgt sachlich nach dem Musterlehrplan des Reichsmütterdienstes. Der dem Arbeitsprogramm als wesentlicher Bestandteil beigefügte einheitliche Kursplan gilt weiter als Richtlinie für die zu veranstaltenden Grundkurse. Auf ihn sollen sich alle übrigen Mütterschulungsmaßnahmen aufbauen. Ueber die Vereinheitlichung von hauswirtschaftlichen Kursen im Sinne nationalsozialistischer Haushaltführung erfolgen noch besondere Vereinbarungen.

(2) Die Mütterschulungskurse werden auf paritätischer Grundlage durchgeführt. Konfessionelle Unterschiede bedingen in keinem Fall den Ausschluß von der Teilnahme, und bei der Gestaltung des Unterrichts wird auf die religiösen Gefühle der Andersdenkenden Rücksicht genommen.

(3) Die Mitglieder der Gauarbeitsgemeinschaft sind sich jedoch darüber einig, daß hinsichtlich der zur Verfügung zu stellenden Kursleiterin die konfessionelle Zusammensetzung der Kursteilnehmer maßgebend sein soll.

(4) Für die Behandlung rein konfessioneller Fragen (nach Konfessionen getrennt) ist durch die Beteiligung der Geistlichen der beiden Konfessionen Vorsorge getroffen.

§ 5.

(1) Als Lehrkräfte für die Gauarbeitsgemeinschaft kommen nur Personen in Frage, die rückhaltlos auf dem Boden des nationalsozialistischen Staates stehen und das Vertrauen der in der Gauarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Verbände genießen.

(2) Die Lehrkräfte haben sich einem Schulungskurs zu unterziehen, den die Gauarbeitsgemeinschaft veranstaltet. Sie werden verpflichtet, ihre Lehrtätigkeit nach dem vereinbarten Plan im Rahmen des ihnen im Schulungskurs Gebotenen auszuüben.

(3) Alle Lehrkräfte bedürfen der Bestätigung durch den Reichsmütterdienst.

(4) Die Gauarbeitsgemeinschaft und ihre Mitglieder halten unter gegenseitiger Verständigung einen regen Erfahrungsaustausch mit ihren Lehrkräften aufrecht.

§ 6.

(1) Die Kursdauer richtet sich nach dem Unterrichtsstoff und nimmt ein bis zwei Wochen in Anspruch. Die Kurse befassen sich mit allen Aufgaben und Pflichten der Mütter in ihrer Verantwortung für Ehe, Familie und Volk und behandeln insbesondere Fragen der Gesundheitsförderung und Erziehung im nationalsozialistischen Staat. Die Grundkurse (siehe § 4) sollen, wenn möglich, auf 14 Tage ausgedehnt werden.

(2) Die Gestaltung und Durchführung der ergänzenden religiös-sittlichen Schulung, zu der zwei volle Unterrichtstage zur Verfügung stehen, wird als Angelegenheit der Kirche den konfessionellen Organisationen übertragen. Die Geschäftsführung der Gauarbeitsgemeinschaft meldet den konfessionellen Organisationen rechtzeitig die Orte, in denen Kurse durch das Mütterdienstwerk veranstaltet werden.

*

§ 7.

Es liegt durchaus im Sinn der Förderung einer christlichen Familienbildung und Mütterschulung, daß, außer den Kursen des Mütterdienstwerkes auch rein religiös-seelsorgerische Kurse stattfinden.

§ 8.

(1) In Städten können Mütterschulen als Dauereinrichtung mit der Durchführung von Mütterschulungskursen betraut werden. Das Arbeitsprogramm des Mütterdienstwerkes ist auch für diese Kurse grundsätzlich maßgebend. Die Leitung der städt. Arbeitsgemeinschaft übernimmt die Kreisleiterin der NS.-Frauenschaft.

(2) **Die Einteilung der Kurstage bleibt den Mütterschulen belassen. Der Kursplan kann nach Bedarf erweitert und durch Heranziehung von Fachkräften für besondere Themen ergänzt werden (Erziehungskurse, Bastelkurse u. a.).**

(3) Zur Vertiefung der Mütterschulung wird den Mütterschulen in Städten empfohlen, den Kursteilnehmerinnen Gelegenheit zu praktischen pflegerischen und erzieherischen Uebungen in Krippe und Kindergarten zu bieten.

(4) Die Festsetzung der Kursbeiträge bleibt den Mütterschulen überlassen, da diese für die Finanzierung selbständig verantwortlich sind.

§ 9.

(1) **Die Gauarbeitsgemeinschaft stellt die Wanderlehrerinnen an,** trägt ihr Gehalt, ihre Sozialversicherungen und die Reisekosten, sorgt für Lehrmaterial und bestreitet die Frachtkosten.

(2) Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften haben die Pflicht, für eine gute Unterbringung der Wanderlehrerinnen in einem sauberen geheizten Zimmer und für eine ausreichende Verpflegung sowie Stellung eines geeigneten Vortragsraumes einschließlich Heizung und Beleuchtung sowie für den Transport des Lehrmaterials von und zu der Bahn Sorge zu tragen. Sie haben ferner an die Gauarbeitsgemeinschaft eine den Ausführungsbestimmungen entsprechende Pauschalgebühr zu entrichten.

§ 10.

Zu den gemeinsam zu leistenden Aufgaben der Mitglieder der Gauarbeitsgemeinschaft gehört insbesondere auch eine großzügige und nachdrückliche Werbung. Die der Gauarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Organisationen geben ihre ausdrückliche Zusage, daß sie die Werbung weitgehendst unterstützen.

§ 11.

Meinungsverschiedenheiten, die sich über die Auslegung oder anläßlich der Durchführung dieses gemeinsamen Programms ergeben, können von jeder der beteiligten Mitgliederorganisationen der Gauarbeitsgemeinschaft bei der Leiterin oder bei der Gauarbeitsgemeinschaft selbst zur Sprache gebracht werden. Man wird dieselben im Wege gegenseitiger Verständigung im Interesse des erstrebten hohen Zieles zu klären oder aus dem Wege zu räumen wissen.

§ 12.

Einzelheiten, die die Durchführung und technische Gestaltung betreffen, regelt die Leiterin der Gauarbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Programms.

Karlsruhe, den 14. September 1934.

Der Minister des Innern.
Pflaumer.

Kursplan

Dauer 12 Tage, täglich 2 Unterrichtsstunden.

Pflichten und Aufgaben der deutschen Mutter.
Körperliche und seelische Voraussetzungen zur Ehe.
Kampf gegen Geburtenrückgang und Säuglingssterblichkeit.
Vorbereitungen der Mutter für das zu erwartende Kind.
Die gesunde Wohnung — das Säuglingsbett — Pflegegegenstände — Kleidung.
Die werdende Mutter und das Neugeborene.
Die körperliche und seelische Entwicklung des gesunden Kindes.
Pflege und Ernährung des Säuglings und Kleinkindes.
Kinderkrankheiten und Pflegemaßnahmen in Ausübung ärztlicher Anordnungen.
Erziehungsfragen.

Fragen der Erb- und Rassenpflege, Rechtsfragen sowie Fragen der Volkswirtschaft, der Haushaltführung, der Heimgestaltung und des deutschen Brauchtums sind jeweils unter Betonung der nationalsozialistischen Weltanschauung an passender Stelle in den Kursplan einzubauen.

Der festlich gestaltete Abschlußabend soll die Verantwortung der Eltern gegenüber Familie und Volk wecken und fördern.

An den Nachmittagen finden Schnittmusterschneiden, praktische Pflegeübungen (Baden usw.), Anleitung in Basteln, sowie Sing-, Märchen- oder Kinderspielstunden statt.

Im Anschluß an den Kurs sprechen, nach Konfessionen getrennt, die Ortsgeistlichen oder besonders dafür beauftragte Persönlichkeiten der christlichen Konfessionen an zwei Abenden über religiös-sittliche Fragen der Mutterschaft.

*

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern:

Regierungsrat Helmut **Kärcher** ist an das Bezirksamt Villingen versetzt. Er beendigt seine Tätigkeit als Treuhänder für das marxistische Vermögen mit Ablauf des 31. Oktober 1934. An seine Stelle tritt zur Abwicklung der restlichen Fälle Regierungsassessor Dr. Walter **Britsch** bei der Staatskanzlei in Karlsruhe. Sonstige Aenderungen treten in der Verwaltung des marxistischen Vermögens nicht ein.

*

Notstandsgemeinden.

Als Notstandsgemeinden im Sinne des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99) wurden weiter erklärt:

die Stadt Weinheim,
die Stadt Ettlingen,
die Gemeinde Zell, Amt Schopfheim.

In diesen Gemeinden kann die Fürsorge für neu zuziehende Personen unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltspflege beschränkt werden. Dies gilt nicht für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichstehende. Ebenso nicht für Arbeitslose, die Krisenfürsorge erhalten (Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Höhe der Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 3. März 1934 IVa 1775.34).

Karlsruhe, den 11. Oktober 1934.

Der Minister des Innern.

*

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern:

Ernannt:

Landrat Dr. Karl **Häußner** in Lörrach zum Direktor des Oberversicherungsamts in Konstanz; Verwaltungsinspektor Oskar **Kleinhans** bei der Landesversicherungsanstalt Baden zum Rechnungsrat; Oberpfleger Julius **Strübel** an der Pflegeanstalt Rastatt zum Pflegeinspektor; Kriminalsekretär Hans **Kiesser** in Karlsruhe zum Kriminalkommissär; Gendarmeriehauptwachtmeister Hermann **Kaiser** in Todtnau, Amt Schopfheim, zum Gendarmerieoberwachtmeister; Verwaltungsassistent Karl **Ruder** bei der Polizei- und Gendarmerieschule Karlsruhe zum Verwaltungssekretär; Polizeiassistent Hermann **Becker** beim Ministerium des Innern zum Polizeisekretär; Polizeiassistent Heinrich **Ernst** beim Bezirksamt Lörrach zum Polizeisekretär der Verwaltungspolizei.

Planmäßig angestellt:

Oberin Franziska **Schönenberger** an der Pflegeanstalt Rastatt; Wachtmeister Albert **Hauk** beim Bezirksamt Wiesloch.

Versetzt:

Revisionsinspektor Albert **Hurst** beim Bezirksamt Donaueschingen zum Ministerium des Innern; Verwaltungsinspektor Emil **Müller** von der Polizeidirektion Baden-Baden zum Bezirksamt Offenburg; Revisionsinspektor Gustav **Betz** beim Bezirksamt Bretten zu jenem in Ettlingen; die Verwaltungssekretäre Heinrich **Saas** und Karl **Groß** beim Ministerium des Innern zum Bezirksamt Karlsruhe.

In den Staatsdienst übernommen und der Polizeidirektion Baden-Baden zur Dienstleistung zugewiesen:

Städt. Verwaltungssekretär Johann **Witthöft** in Baden-Baden.

Zuruhegesetzt:

Polizeihauptwachtmeister Andreas **Lietz** in Pforzheim.

*

Aus dem Bereich der Staatskanzlei

Ernannt:

Regierungsassessor Dr. Walter **Britsch** zum Regierungsrat.

*

Planmäßig angestellt:

Bauinspektor Alois **Behr** beim Bezirksbauamt in Wertheim und Heinrich **Filsinger** beim Bezirksbauamt in Freiburg. Wachtmeister Josef **Knapp** bei der Abteilung für Landwirtschaft und Domänen in Karlsruhe.

Ernannt:

Bauassistent Otto **Recher** in Bruchsal zum Bausekretär.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Forstrat Hermann **Bosch** in Furtwangen.

Versetzt:

Vermessungsrat Max **Beil** in Meßkirch als Vorstand zum Vermessungsamt Bonndorf; Regierungsbaurat Albert **Haug** in Achern zur Abteilung für Wasser- und Straßenbau beim Finanz- und Wirtschaftsministerium in Karlsruhe; die Landesökonomieräte Paul **Hanser** von Karlsruhe nach Wertheim, Rudolf **Würtenberger** von Ettenheim nach Tauberbischofsheim, Theodor **Wick** früher in Villingen nach Buchen.

Die Forstassistenten Hermann **Huber** von Tiengen nach Wiesloch, Otto **Kaiser** von Adelsheim nach Tiengen, Ernst **Weiland** von Gerlachsheim nach Adelsheim.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister

*

Die Errichtung einer rechtspersönlichen Kirchengemeinde Lobenfeld.

Der Herr Erzbischof in Freiburg hat mit staatlicher Genehmigung unterm 11. August 1934 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 19. September 1934 Nr. 26) mit Wirkung vom 1. April 1934 errichtet

1. für die Katholiken im Kuratiebezirk Lobenfeld eine selbständige, rechtspersönliche Kirchengemeinde Lobenfeld, deren Kirchspiel die Gemarkungen Lobenfeld, Mönchzell, Waldwimmersbach und Haag (Amt Heidelberg) umfaßt,

2. für die Katholiken, die auf der Gemarkung Mönchzell wohnen, eine rechtspersönliche Filialkirchengemeinde Mönchzell und

3. die auf der Gemarkung Haag wohnenden Katholiken der bereits bestehenden Filialkirchengemeinde Waldwimmersbach zugeteilt.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1934.

Der Minister des Kultus und Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht. —

*

Aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus, des Unterichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht —

Ernannt:

Der nichtplanmäßige außerordentliche Professor Dr. Stieler an der Universität Freiburg zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Philosophie und Erziehungswissenschaft daselbst unter Verleihung der Amtsbezeichnung und der Akademischen Rechte eines ordentlichen Professors.

Privatdozent Dr.-Ing. Rudolf **Weigel** an der Technischen Hochschule Karlsruhe zum planmäßigen außerordentlichen Professor der Lichttechnik daselbst unter Verleihung der Amtsbezeichnung und den Akademischen Rechten eines ordentlichen Professors.

Finanzinspektor Friedrich **Gier** beim Akademischen Krankenhaus in Heidelberg zum Rechnungsrat.

Entlassen auf Ansuchen:

Professor Dr. Walther **Löhlein**, Direktor der Universitätsaugenklinik in Freiburg.

*

Im Bereich des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland wurde ernannt:

Dr. Hans **Weiß**, Stellv. Arbeitsamtsdirektor beim Arbeitsamt Karlsruhe zum Stellv. Arbeitsamtsdirektor der Reichsbesoldungsgruppe A 2c bei diesem Amt.

Am schwarzen Brett

NSV, Ortsgruppe Rüppurr

Betr.: Winterhilfswerk.

Diejenigen Sozial- und Kleinrentner, die noch keinen Antrag beim WHW gestellt haben und nicht vom Fürsorge- und Arbeitsamt erfaßt sind, können in unseren Sprechstunden Mittwochs und Donnerstags 19—20 Uhr in der Schule Lützowstraße vorsprechen.

Der Ortsamtsleiter.

*

NS.-Volkswohlfahrt Weiherfeld

Arbeitslosen-, Fürsorge- und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger des Weiherfelds wollen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 19.30 Uhr auf der Geschäftsstelle der NSV, Dreisamstraße 24, im Hof, zwecks Unterschrift der Antragsbogen für das Winterhilfswerk 1934/35 vorsprechen.

Der Gruppenwalter.

*

Deutscher Sportverband e. V., Gruppe Karlsruhe

Für sämtliche Mitglieder!

Samstag, den 3. November 1934, findet unsere Generalversammlung in unserem Sportheim auf dem Robert-Roth-Platz, Linkenheimer Landstraße 8, Karlsruhe, statt. Beginn um 20 Uhr.

Anträge sind bis spätestens 31. Oktober 1934 schriftlich an den Gruppensportleiter Pg. Josef Franken, Schillerstr. 18, Karlsruhe, einzureichen.

Der Gruppensportleiter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK — Baden-Württemberg